

3016

Nachbarrecht. Keine Verpflichtung des Unterliegers, die unentgeltliche Mitbenützung von Leitungen auf seinem Grundstück durch Einleitungen des Obliegers zu dulden (Art. 689, 690 ZGB).

Für die Frage, ob der Beklagte berechtigt sei, die von seinen Neubauten stammenden Abwasser aus der Klärgrube in die Abwasserleitung des Klägers einzuleiten, sind die Vorschriften über das Nachbarrecht in Art. 684 ff. ZGB entscheidend. Insbesondere regeln die Art. 689 und 690 ZGB das Recht der sog. Vorflut. Nach Art. 689 Abs. 1 ZGB ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser, das vom oberliegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefasst sind. Diese Bestimmung ist nach der zutreffenden Auffassung des Klägers auf die Verhältnisse anwendbar, wie sie vor der Erstellung der Neubauten durch den Beklagten bestanden. Das Wasser, das damals dem Grundstück des Klägers natürlicherweise zufluss, bestand ausschliesslich aus dem Abfluss von Regenwasser und Überwasser aus dem ganzen oberliegenden Einzugsgebiet, das seine Entwässerung zunächst in einer Mulde und weiter unten im Grundstück des Klägers findet. In diesem Gebiet hat der Beklagte seine Neubauten erstellt und leitet nun sämtliches, aus den 11 neu erstellten Wohnungen anfallendes Abwasser nach vorhergehender Klärung in die Röhrenfassung, welche durch das Grundstück des Klägers führt.

Die Pflicht zur Aufnahme des Wassers gemäss Art. 689 Abs. 1 ZGB beschränkt sich nun aber, wie die Vorinstanz richtig feststellt, grundsätzlich nur auf das natürlicherweise abfliessende Wasser. Der Unterlieger muss deshalb die Abnahme von künstlich, absichtlich oder zufällig herbeigezogenem Wasser, wie das durch Fassung einer Quelle gewonnene, durch Grabung oder Ausfüllung abfliessende Wasser, das Abwasser eines Brunnens oder einer Fabrik, nicht dulden. Dies gilt in erhöhtem Masse für künstlich zugeleitetes, verunreinigtes Wasser, das für den Unterlieger lästig oder schädlich wirkt (vgl. Komm. Leemann, zu Art. 689 und 690, N. 2 und 3 und oberger. Rech.-Ber. 1934/35).

OGer 30.6.1953 (RBer 1953/54, S. 28)